



Waschmittelwerk Genthin GmbH

Fritz-Henkel-Straße
39307 Genthin

Tel.: +49 (0)3933-82 40-0
Fax: +49 (0)3933- 82 40-213
Email: info@ww-genthin.de
Internet: www.ww-genthin.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf –

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden AGB gelten a) unmittelbar in allen Kaufvertragsbeziehungen und b) in entsprechender Anwendung, auch in allen anderen Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH, Fritz-Henkel-Straße, 39307 Genthin, Deutschland, (nachfolgend „KÄUFER“ oder „WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern (nachfolgend „VERKÄUFER“). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt; Verbraucher ist eine natürliche Person, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass ihr eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugeordnet werden kann.
- 1.2 Abweichungen hiervon oder die AGB des VERKÄUFERS gelten nur, wenn der KÄUFER sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige vergleichbare Geschäfte der Vertragspartner.

2. Angebot

- 2.1 VERKÄUFERangebote sind kostenfrei, sie verpflichten die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH nicht. Der VERKÄUFER hat sich in seinem Angebot an die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH-Anfrage zu halten. Hat der VERKÄUFER gegenüber der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH-Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH zusätzlich und gleichzeitig anbieten.
- 2.2 Stellt der Käufer während oder nach der jeweiligen WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH-Bestellung, aber vor Warenlieferung bzw. der letzten Warenteillieferung, einem anderen Kunden für die gleiche oder eine geringere Menge der Bestellware günstigere Preise oder Zahlungsvergünstigungen ande-

rer Art (z.B. Skonti, Prämien, Zahlungsfristen) in Rechnung, so kann die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH gleiche Preise verlangen.

- 2.3 Sofern nicht abweichend geregelt, verstehen sich die vom VERKÄUFER angebotenen Preise inkl. Steuern, Verpackung, Transport, Leihgebinde und Lagerung.
- 2.4 Nur schriftliche, durch den Einkauf der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.
- 2.5 Ist dem VERKÄUFER bei Auftragsannahme bekannt, dass die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH lediglich als Vermittler der Lieferung für einen Dritten tätig wird, haftet WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH nicht, auch nicht für Ansprüche des VERKÄUFERS gegen den Dritten; es sei denn, die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

3. Lieferzeit, Lieferung, Qualitätssicherung

- 3.1 Der VERKÄUFER hat die vereinbarte Lieferfrist strikt einzuhalten. Die Anlieferung erfolgt zu den WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH-gewöhnlichen Geschäftsstunden.
- 3.2 Sobald der VERKÄUFER erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 3.3 Kommt der VERKÄUFER in Verzug, so hat die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Brutto-Preises pro angefangene Verzugswoche, höchstens aber 5% des Brutto-Bestellwertes der Lieferung, zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH auf Schadensersatzansprüche anrechnen.
- 3.4 Teillieferungen sind unzulässig.



- 3.5 Der VERKÄUFER wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrecht erhalten und der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH nach Aufforderung nachweisen. Der VERKÄUFER wird auf Verlangen der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. anwenden (bzw. Nachfolgezertifizierung). Die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH ist berechtigt, dieses QS-System selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu überprüfen.
- 3.6 Der Liefergegenstand hat die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU zu erfüllen, falls einschlägig und in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

4. Gewährleistung

- 4.1 Der VERKÄUFER gewährleistet, dass der Liefergegenstand die zugesicherten und garantierten Eigenschaften besitzt, keinen seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Für die Abwicklung der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, Ziff. 4.2 bis 4.4 bleiben unberührt.
- 4.2 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang
- 4.3 Im Rahmen seines Qualitätssicherungssystems unterhält der VERKÄUFER eine Wareingangskontrolle, so dass die Wareingangskontrolle bei der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH entfallen kann. §§ 377, 378 HGB findet daher keine Anwendung.
- 4.4 Die Gewährleistung des VERKÄUFERS erstreckt sich auch auf die durch ihn von Lieferanten bezogenen Teile und Leistungen sowie auf alle mangelbedingt eintretenden Folgeschäden, unabhängig davon, ob der VERKÄUFER Hersteller oder Händler der Ware ist.
- 4.5 Die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH ist berechtigt, auf Kosten des VERKÄUFERS die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

5. Versicherungen

Der VERKÄUFER hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden können, ausreichende Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Durch Abschluss und Nachweis der Versicherungen wird jedoch der Umfang der VERKÄUFER-Haftung/Gewährleistung nicht eingeschränkt.

6. Unterlagen, Geheimhaltung

- 6.1 Alle VERKÄUFERangaben und Unterlagen, Spezifikationen, Muster, Noten, Zeichnungen, Instruktionen, technischen Anweisungen, Daten, Ausrüstungen, die dem VERKÄUFER für Angebotsausarbeitung, Entwurf, Herstellung, Lieferung, Rechnung usw. von der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH überlassen werden, ebenso die vom VERKÄUFER nach besonderen WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH-Angaben gefertigten Unterlagen, z.B. Berechnungen („Informationen“), sind Eigentum der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH und dürfen vom VERKÄUFER nicht für andere Zwecke verwendet, zusammengefasst, vervielfältigt oder sonstwie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH sind sie mit allen Abschriften/Vervielfältigungen herauszugeben. Die Freigabe von VERKÄUFER-Berechnungen durch die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH berührt die Verantwortlichkeit des VERKÄUFERS nicht.
- 6.2 Der VERKÄUFER hat die Informationen und das Bestehen der Geschäftsverbindung zw. den Parteien vertraulich zu behandeln.
- 6.3 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an Informationen ist ausgeschlossen. Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben unberührt.

7. Versandvorschriften, Gefahrübergang

- 7.1 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Angaben zur Abladestelle und konkreter Warenempfänger anzugeben.
- 7.2 Der VERKÄUFER hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Versand frei Bestimmungsort zu sorgen und beschafft die notwendigen Fracht- und Zollpapiere, soweit diese nicht ausschließlich durch die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH beigebracht werden können. Der VERKÄUFER hat die für den Transport geeignetste Transportmöglichkeit zu wählen und alle mit dem



Transport verbundenen Aufwendungen zu tragen sowie eine liefergegenstandwertdeckende Transportversicherung abzuschließen.

- 7.3 Der VERKÄUFER hat die Bestellware ordnungsgemäß und entspr. d. einschlägigen nationalen u. internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- 7.4 Handelsübliche Klauseln gelten nach den jeweils jüngsten INCOTERMS, derzeit INCOTERMS 2000.
- 7.5 Gefahrübergang findet erst bei Anlieferung des Gutes bei der jeweils vereinbarten Destination statt, im Zweifelsfall ist dies die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH, Fritz-Henkel-Straße 8, 39307 Genthin.

8. Rechnung und Zahlung

- 8.1 Rechnungen müssen ordnungsgemäß, insbesondere, soweit einschlägig, unter Ust.-Ausweis und -identifikation prüfbar abgefasst sein und der Bestellung in Reihenfolge der Positionen unter Angabe der Positionsnummern entsprechen.
- 8.2 Zahlung erfolgt vorbehaltlich Richtigbefund der Lieferung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und hat auf die Gewährleistung und Haftung des VERKÄUFERS keinen Einfluss; sie bedeutet keinen Verzicht auf die Ansprüche der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH wegen später entdeckten Mängeln.
- 8.3 Bei Zahlung bis 14 Tage nach Rechnungszugang kann die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH 3% Skonto ziehen. Fristgerechte Absendung von Schecks/Durchführung von Überweisungen berechtigt zum Skonto-Abzug, wenn zu diesem Zeitpunkt Kontodeckung besteht.
- 8.4 Handelt die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH als Einkaufskommissionär, so ist die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH zur Zahlung der Lieferung nur und erst dann verpflichtet, wenn und soweit der Kommittent die Lieferung an die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH zahlt. Dabei bleibt eine Zahlungsverweigerung des Kommittenten, die die HANSA GROUP zu vertreten hat, außer Betracht.
- 8.5 Handelt die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH als Einkaufskommissionär, so ist allein der Kommittent rügeverpflichtet im Sinne des § 377 HGB.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 9.1 Der VERKÄUFER kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.2 Ziff. 9.1 gilt entspr. für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den VERKÄUFER.
- 9.3 Der VERKÄUFER ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH aus einer Bestellung ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht im Zusammenhang mit dieser Bestellung stehenden Anspruchs auszuüben.
- 9.4 § 369 HGB findet keine Anwendung.

10. Schutzrechte, Produkthaftung

- 10.1 Der VERKÄUFER haftet im gesetzlichen Umfang dafür, dass durch die Lieferung und ordnungsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patentrechte, nicht verletzt werden.
- 10.2 Für den Fall der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung stellt der VERKÄUFER die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH, ihre Kunden und deren Kunden im gesetzlichen Umfang von aller Haftung, allem Schaden und allen Verlusten sowie Aufwendungen frei.
- 10.3 Der VERKÄUFER hat die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Produkthaftungsgesetz oder der Produkthaftung resultieren, wenn und soweit Lieferungen oder Leistungen des VERKÄUFERS anspruchsbegründend sind.
- 10.4 Wenn die Waren ein besonderes Design der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH haben, sei es als montiertes Endprodukt, sei es als Bestandteil des montierten Endprodukts, oder die Marke der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH tragen oder ein anderes die WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH identifizierendes Merkmal, dürfen sie nicht gleichzeitig die Marke oder ein anderes Design des VERKÄUFERS tragen und ähnliches Material soll niemand anderem als der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH verkauft oder überlassen werden.

11. Werbung, Übertragung

- 11.1 Der VERKÄUFER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 11.2 Der VERKÄUFER kann seine vertraglichen Rechte und Pflichten nur mit vorheriger



schriftlicher Zustimmung der WASCHMITTELWERK GENTHIN GMBH übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

12.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufgesetze.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzl. zulässig, Stendal.

12.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen jetzt oder zukünftig unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

12.4 Maßgebend ist allein die deutsche Fassung der Einkaufsbedingungen. Andere Sprachfassungen dienen nur zur Erleichterung des Verständnisses.